

V O L L M A C H T

Der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

„Rechtsanwälte Dreher + Partner mbB“,

Parkstr. 40, 88212 Ravensburg

und

jedem einzelnen

für die Partnerschaftsgesellschaft mbB tätigen/tätige Rechtsanwalt/Rechtsanwältin,
also den Rechtsanwälten Hans Ulrich Dreher, Alexander Büker, Hans Jürgen Bertl, Dr. Ulrich Hörl, Dr. Jan Schöll
Michael Ense, Stephanie Dreher-Meyer, Daniel Naleppa, Stefan Fleisch, Patrik Wallenstein

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung umfasst insbesondere die Befugnis:

1. Zur umfassenden Geltendmachung von Ansprüchen des Vollmachtgebers;
2. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte,
3. Zur Entgegennahme und Abgabe einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Erklärung von Rücktritt, Anfechtung, Widerruf;
4. Zur außergerichtlichen Verhandlung zur Vermeidung eines Rechtsstreits; zum Abschluss eines Vergleichs sowie zur Abgabe von Verzichts- und Anerkenntniserklärungen
5. Zur Stellung eines Insolvenzantrags und zur Vertretung in Insolvenzsachen;
6. Zur Vornahme von Zustellungen;
7. Die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen;
8. Zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art;
9. Zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen;
10. Zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.

Datum:

Unterschrift - Auftraggeber -

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN (AMB)

der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung „Rechtsanwälte Dreher + Partner mbB“

- im Folgenden kurz „Partnerschaftsgesellschaft“ genannt –

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu entrichten. Auslagen an Gerichte und Behörden sind der Partnerschaftsgesellschaft unverzüglich nach Anforderung zur Verfügung zu stellen, soweit die Rechtsanwälte nicht zur unmittelbaren Zahlung an Gerichte und Behörden auffordern.
2. Eingehende Gelder können unabhängig von einer eventuellen Zweckbestimmung zunächst auf die entstandenen oder voraussichtlich entstehenden Kosten - auch in anderen Sachen des Auftraggebers - verrechnet werden.
3. Sämtliche Kostenerstattungs- und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Dritten werden hiermit zur Abdeckung von Gebührenansprüchen der Rechtsanwälte - auch in anderen Sachen des Auftraggebers - an die die Abtretung annehmende Partnerschaftsgesellschaft abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
4. **Für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft „Rechtsanwälte Dreher + Partner mbB“ aus Schäden wegen fehlender Berufsausübung haftet dem Auftraggeber nur das Gesellschaftsvermögen, da die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck durch das Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von § 8 Abs. 4 PartGG unterhält.**
5. In Ehesachen haften die Rechtsanwälte weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versicherungsträgern errechneten oder mitgeteilten Beträge.
6. Verhandlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, soweit sie einen hierauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
7. Eine verbindliche Erklärung darüber, ob Kosten von dritter Seite (Rechtsschutzversicherung, Prozesskostenhilfe) übernommen werden, kann nicht erfolgen.
8. Für telefonische Auskünfte wird keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen.
9. Der Auftraggeber hat der Partnerschaftsgesellschaft die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind.
10. Dem Auftraggeber ist bekannt,
 - a) dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz, auch im Falle des Obsiegens, kein Kostenerstattungsanspruch besteht;
 - b) dass auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung allein der Auftraggeber Gebührenschuldner ist;
 - c) dass die Einholung der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung eines besonderen Auftrags bedarf und eine eigene vergütungspflichtige Tätigkeit darstellt.
11. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber der Partnerschaftsgesellschaft beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags (§ 51 b BRAO).
12. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Partnerschaftsgesellschaft als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis

HINWEIS

Der Partnerschaftsgesellschaft Dreher + Partner mbB und den Rechtsanwälten Hans Ulrich Dreher, Alexander Büker, Hans Jürgen Bertl, Dr. Ulrich Hörl, Dr. Jan Schöll, Michael Ense, Stephanie Dreher-Meyer, Daniel Naleppa, Stefan Fleisch, Dr. Niklas Gröner, Patrik Wallenstein, Parkstraße 40, 88212 Ravensburg gemäß § 49b Abs. 5 BRAO:

In Sachen

./.

Die zu erhebenden Gebühren für die Beratung, die außergerichtliche und auch die gerichtliche Vertretung, sowie die im Zusammenhang mit der Vertretung stehenden Tätigkeiten richten sich nach dem Gegenstandswert. Die Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Hiermit bestätige ich, dass ich den vorbezeichneten Hinweis vor Auftragsübernahme seitens der Partnerschaftsgesellschaft Dreher + Partner mbB und der oben benannten Rechtsanwälte zur Kenntnis genommen habe und mit der vorgesehenen Abrechnung einverstanden bin.

Datum:

Unterschrift - Auftraggeber -